

Sammlung
gemeinverständlicher
wissenschaftlicher Vorträge,

herausgegeben von

Rud. Virchow und Fr. v. Holzkendorff.

II. Serie.

(Heft 25—48 umfassend.)

Heft 36.

Berlin, 1867.

C. G. Lüdert'sche Verlagsbuchhandlung.

A. Charisius.

amb - 29 915

Ueber

die Todesstrafe.

Ein populärer Vortrag

von

Dr. Richard Ed. John,

ord. Professor der Rechte an der Universität zu Königsberg.

Berlin, 1867.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.

A. Charisius.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Im Jahre 1761 verurtheilte das Parlament zu Toulouse den Franzosen Jean Calas zur Strafe des Rades. Der Sohn des Verurtheilten, der an Melancholie litt, war erhängt gefunden. Da er zum Katholicismus neigte, so genügte dieses, um den protestantischen Vater als Mörder seines Sohnes den Martern des Henkers zu überliefern. Die Familie des Hingerichteten begab sich nach Genf; Voltaire lernte dieselbe dort kennen und seinen Bemühungen gelang es, eine Revision des Processes herbeizuführen. Fünfzig Richter prüften die Sache noch einmal und sprachen dann die völlige Unschuld des Jean Calas aus.

Für die Geschichte des Strafrechts ist dieser Fall von epochemachender Bedeutung geworden. Was Voltaire begonnen, das führte der Italiener Cäsar Beccaria, durch die Encyclopädisten hiezu angeregt, weiter fort. Die Schrift desselben „über Verbrechen und Strafen“ erschien zuerst im Jahre 1764. Und diese Schrift hat Früchte getragen.

Länger als hundert Jahre währt der Kampf gegen die Todesstrafe! Ein so langer Kampf kann aber nicht um etwas Geringfügiges, er kann nicht so lange geführt werden, wenn ihm ein endlicher siegreicher Ausgang nicht gewiß wäre.

Was vor etwa hundert Jahren die äußere Veranlassung darbot, den Kampf gegen die Todesstrafe zu beginnen, die Thatsache, daß ein Justizmord stattgefunden, das darf auch heute, bei der Fortsetzung dieses Kampfes, nicht außer Acht gelassen werden.

Niemand wird zwar die Fortschritte verkennen, welche das strafprocessualische Verfahren in allen civilisirten Staaten gemacht hat, Fortschritte, die ja gerade darin bestehen, daß man bessere Mittel, die Wahrheit zu finden, in Anwendung bringt, als zu einer Zeit, wo das Erpressen des Geständnisses durch die Folter den Schwerpunkt des gerichtlichen Verfahrens ausmachte.

Aber auch die heute dargebotenen Mittel der Wahrheitsforschung sind keinesweges ausreichend, um in jedem Falle gegen Irrthümer zu schützen. Die Erfahrung lehrt, daß bis auf die neueste Zeit hin, die schwersten Strafen und selbst die Todesstrafe rechtskräftig erkannt wurden, obwohl der Verurtheilte, wie dies spätere Ermittlungen ergaben, vollkommen unschuldig war. Auch aus der neuesten preussischen Praxis ist ein deraartiger Fall zur allgemeinen Kenntniß gekommen, ein Fall der wohl geeignet erscheint, das Nachdenken nach verschiedenen Richtungen hin anzuregen.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1849 wurde nämlich ein gewisser Carl Siegel bei dem Kreisgerichte zu Olaz wegen Landstreicherei und verschiedener Diebstähle zur Haft und Untersuchung gebracht. Aus freien Stücken und mit der Bethuerung, daß er seine schwer belastete Seele durch ein reumüthiges Bekenntniß erleichtern wolle, bekannte er, folgende drei schwere Verbrechen begangen zu haben:

1. Eine Brandstiftung an einem bewohnten Gebäude, bei welcher die Tochter des Eigenthümers ihr Leben verlor,

2. Einen in Gemeinschaft mit zwei anderen Personen verübten Einbruch,

3. Einen an einem Kinde durch Ersticken desselben begangenen Mord.

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit dieses Geständnisses fanden die erforderlichen Ermittlungen statt, und diese ergaben, daß an der Richtigkeit der Selbstbeschuldigung zu zweifeln, nicht die geringste Veranlassung vorhanden sei. Am 19. Februar 1851 stand demnach Carl Siegel vor dem Geschwornengerichte zu Glaz. Die Geschwornen erklärten ihn schuldig mit 7 gegen 5 Stimmen sowohl der Brandstiftung wie auch des Mordes. Der Gerichtshof, der sich bei dem mit 7 gegen 5 Stimmen abgegebenen Verdikte der Majorität der Geschwornen anschloß, erkannte hierauf,

„daß Carl Siegel eines Mordes, jedoch mit Verminderung seines Vermögens mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, ferner einer Brandstiftung bei Tageszeit und dadurch verursachter Tödtung eines Menschen, sowie der Theilnahme an einem zweiten und zwar gewaltsamen Diebstahl schuldig, und dieserhalb mit der Strafe des Todes durch das Beil zu bestrafen.“

Dies Urtheil wurde rechtskräftig!

Die Akten waren, ohne besonderes Begnadigungsgesuch zur allerhöchsten Bestätigung des Todesurtheils abgegangen. Da ermittelte es sich durch einen Zufall, daß Siegel am 30. April 1847 fern von dem Orte, an welchem er seine Verbrechen begangen haben wollte, verhaftet gewesen, und an demselben 30. April 1847 hatte diejenige Feuersbrunst stattgefunden, wegen welcher er sich selbst angeklagt hatte. Nachdem dieses zweifellos festgestellt war, wurden auch in Betreff der beiden anderen Verbrechen noch weitere Nachforschungen angestellt und jetzt

bis zur vollständigen Ueberzeugung der Behörden festgestellt, daß Siegel keines der drei Verbrechen, deren er sich selbst angeklagt, begangen haben könne. Auf Grund eindringlichster Vorhaltungen des Gerichts nahm er denn auch seine Selbstanklage zurück. Das Motiv derselben war an erster Stelle Furcht vor dem Zuchthause gewesen; als er sich überzeugt, daß diese Furcht ungegründet, weil ihn für die von ihm wirklich begangenen Delikte gar nicht Zuchthausstrafe erwartete, mochte er sich doch zu einem Widerruf seiner Selbstanklage nicht entschließen, weil „er befürchtet habe, daß dann das Gericht noch sehr viel Mühe und Arbeit haben, und daß er wegen Belügen des Gerichts eine mehrjährige Zuchthausstrafe bekommen werde. Denn daß eine solche Strafe den Lügner vor Gericht treffe, habe er früher gehört, und von den Untersuchungsrichtern sei ihm oft gesagt, daß Derjenige weniger Strafe bekomme, der die Wahrheit sage“. Ein neues richterliches Urtheil zu sprechen war nach den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie zur Zeit in Preußen existiren, nicht möglich. Es blieb der einzige Ausweg übrig, den rechtskräftig Verurtheilten, wegen dreier Verbrechen, die er erwiesenermaßen nicht begangen, zu begnadigen.

Wir haben hier also aus der neuesten preussischen Kriminalpraxis einen altentwässert feststehenden Fall, welcher den Beweis dafür liefert, daß trotz der Benutzung des gesammten zur Wahrheitserforschung dargebotenen Apparates ein positiv unrichtiges Todesurtheil rechtskräftig erkannt worden ist.

Hier war es ein Zufall, welcher das Schlimmste verhütete.

Darin liegt indessen wenig Tröstliches. Denn die Gründe, durch welche ein falsches richterliches Urtheil veranlaßt wird, Meineid oder Irrthum der Zeugen, fehlerhafte Würdigung der den Beweis bildenden Indicien, unrichtige Gutachten der Sach-

verständigen, namentlich über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, sie alle können zu jeder Zeit im Strafproceße verhängnißvolle Bedeutsamkeit erlangen. Und gewiß würde es fehlerhaft sein, die wirklich vorgekommenen Irrthümer auf die zur allgemeinen Kenntniß gelangten zu beschränken; denn nicht immer ist es möglich, den begangenen Irrthum wieder gut zu machen.

Freilich, wollte man dem Staate das Recht zu strafen nur unter der Bedingung zugestehen, daß er die Möglichkeit jeglichen Irrthums von seinen Strafurtheilen ausschließt, so würde man ihm durch eine solche Bedingung die Ausübung jeglichen Strafrechts entziehen.

Aber die Todesstrafe ist vollständig irreparabel. Für jede andere, unschuldigerweise verbüßte Strafe kann dem Unschuldigen wenigstens ein theilweiser Ersatz für dasjenige werden, was er ohne seine Schuld zu leiden gezwungen wurde.

Folgt nun daraus, daß der Staat das Recht hat, selbst unter der Gefahr des Irrthums überhaupt zu strafen, daß er auch das Recht habe, die unter allen Umständen irreparable Todesstrafe zu vollstrecken?

Ich will keinen Anstand nehmen, diese Frage zu bejahen, sobald der Beweis geführt ist, daß die Todesstrafe zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Staate nothwendig ist.

Daß dem so sei, dafür wird man sich — und gewiß nicht ohne mannigfachen Erfolg — darauf berufen können, daß die Todesstrafe eben bestehe, daß sie Jahrhunderte lang bestanden habe, und daß man diese Thatsache nicht würde konstatiren können, wenn die Todesstrafe nicht zu jeder Zeit für nothwendig anerkannt worden wäre.

Die Geschichte des Strafrechts liefert aber durch mehr als ein Beispiel den Beweis dafür, daß Einrichtungen, obwohl man

sie lange Zeit hindurch für absolut nothwendige erachtete, dennoch beseitigt wurden — und zwar, wie jetzt gewiß widerspruchslos anerkannt wird, zum erheblichsten Vortheil für die gesammte Strafrechtspflege.

Bekanntlich hob Friedrich der Große bei seinem Regierungsantritte die Folter auf. Im Allgemeinen war man aber damals so sehr von ihrer Unentbehrlichkeit überzeugt, das es beispielsweise in Baiern erst im Jahre 1806 den wiederholten Anträgen Feuerbach's gelang, bei dem Könige die Beseitigung derselben durchzusetzen. Die Verordnung jedoch, durch welche dieses geschah, durfte nicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden; sie blieb ein Geheimniß für die Gerichte. Man fürchtete in Baiern im Jahre 1806 Nachtheile für die Rechtsordnung, wenn es zur allgemeinen Kenntniß käme, daß die Folter nicht mehr angewandt werden dürfe.

Blicken wir etwas weiter zurück auf das im Jahre 1532 von Kaiser Karl V. publicirte Reichs-Strafgesetz, ein Gesetz, welches bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein die Strafrechtspflege in dem bei weitem größten Theile Deutschlands beherrschte. Dort finden wir neben den verstümmelnden Strafen, als Abschneiden der Zunge, der Ohren, Abhauen der Finger, eine reiche Auswahl verschiedenartiger Todesstrafen. Denn außer den einfachen Strafen, des Köpfens, Hängens und Ertränkens, werden noch die qualificirten, das Rädern, das lebendig Verbrennen, das Biertheilen und das lebendig Begraben angedroht. In das Ermessen des Richters war es überdem gestellt, ob er die eine oder die andere dieser Todesstrafen durch Schleifen des Verbrechers zur Richtstätte, oder dadurch schärfen wollte, daß der Verbrecher auf dem Wege zur Richtstätte mit glühenden Zangen gerissen wurde.

Derartiges ist uns heute geradezu unverständlich geworden,

und nur mit einer gewissen Anstrengung der Phantasie vermögen wir es, uns Zustände vorzustellen, in denen Strafarten, wie die genannten, für nothwendig erachtet werden konnten. Wie sehr und wie lange dies aber der Fall war, dafür mag eine Notiz aus der Geschichte des preussischen Strafrechts den Beweis liefern. Das bekanntlich im Jahre 1794 publicirte Allg. Landrecht hatte neben anderen — und zwar in mannigfacher Weise schärfungsfähigen — Todesstrafen auch noch die des Räderns aus dem früheren Rechte beibehalten. Diese Strafe wurde jedoch seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms III. in der Weise vollzogen, daß der Delinquent auf eine den Zuschauern nicht bemerkbare Weise strangulirt wurde und erst dann, somit an dem Leichnam, der Akt des Räderns vor sich ging. Ein Gesetz bestimmte dies nicht, sondern es wurde diese Art des Strafvollzuges bei jedem vorkommenden Falle durch eine besondere Cabinets-Ordre anbefohlen. — Unzweifelhaft ist es, daß die Beseitigung der Strafe des Räderns den Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. in ähnlicher Weise inaugurirt haben würde, wie dies mit Beseitigung der Folter bei dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen der Fall war, — hätte man nicht damals diese Art der Todesstrafe noch für unentbehrlich gehalten.

Doch genug der Beispiele von Täuschungen über dasjenige, was zur Erhaltung der Rechtsordnung als nothwendig hingestellt wurde. Und im Hinblick auf diese Täuschungen wird die Behauptung nicht zu gewagt sein, daß das bloße Bestehen der Todesstrafe für die Nothwendigkeit derselben nichts beweise, daß vielmehr die Frage nach den Gründen für die Nothwendigkeit vollkommen berechtigt ist.

Was man nun hauptsächlich zu Gunsten der Todesstrafe anführt, ist, daß durch diese Strafart mehr als durch eine andere von der Begehung der Verbrechen abgeschreckt werde. Diejenigen, so sagt man, welche dem erschütternden Akte beiwohnen, der einem Mitmenschen als Folge seines Verbrechen das Leben nimmt, werden den ernstesten Ort in einer Stimmung verlassen, welche geeignet ist, nachhaltig von verbrecherischen Handlungen abzuhalten.

Die Erfahrungen stimmen indessen mit dieser Annahme in keiner Weise überein. Ein englischer Gefängnißgeistlicher z. B. hatte während der Dauer seines Amtes 167 Delinquenten in ihren letzten Stunden Beistand geleistet — und von diesen 167 hatten nicht weniger als 161 erwiesenermaßen öffentlichen Hinrichtungen beigewohnt. Selbst bei den nächsten Angehörigen des Verurtheilten war in manchen Fällen nichts von abschreckender Wirkung zu bemerken.

„Sohn! ich hoffe, daß du muthig wie dein Vater stirbst!“ so ließ sich bei einer Hinrichtung in England die Stimme der Mutter des Delinquenten aus der Masse der Zuschauer vernehmen. Es kam vor, daß, nachdem ein Mann wegen Banknoten-Fälschung hingerichtet, und seine Leiche den Verwandten ausgeliefert war, Polizeibeamte die Angehörigen des Hingerichteten antrafen, als sie falsche Banknoten im Munde der Leiche verbargen.

Und andere Länder weisen ähnliche Erscheinungen auf. Als man in Boston nach längerer Zeit wieder einmal einen Brandstifter hatte hinrichten lassen, häuften sich nach diesem Ereignisse in Boston selbst und in der Nähe dieser Stadt die Brandstiftungen in einem so erheblichen Grade, daß die Regierung amtliche Ermittlungen anstellen ließ; und diese ergaben, daß

alle späteren Brandstifter bei der letzten Hinrichtung gegenwärtig gewesen waren.

Wenn es hienach den Anschein gewinnt, daß öffentliche Hinrichtungen statt zur Verminderung der Verbrechen eher zur Vermehrung derselben beitragen, so darf man sich über dies Resultat wahrlich nicht wundern, wenn man den tief entsittlichenden Einfluß berücksichtigt, welchen derartige Akte der Gerechtigkeit herbeiführen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschob man in Rom die Hinrichtung und die Folterung der Delinquenten auf die Zeit des Carnevals. Die Qualen des Verurtheilten waren eine Art Faschings-Lustbarkeit, dem Pöbel auf Kosten der Regierung dargeboten und von demselben gern entgegengenommen. Und das, wozu in jener Zeit die öffentlichen Hinrichtungen unter den Augen des Oberhauptes der katholischen Christenheit gemacht wurden, sind sie im Wesentlichen überall da geblieben, wo sie überhaupt noch existiren — Schauspiele für den Pöbel — ein vorzugsweises Stimulans, die schon vorhandene Rohheit zu vollem Bewußtsein ihrer selbst zu bringen. Dickens war Zeuge, als im Jahre 1849 in London die Eheleute Manning hingerichtet wurden. Den Eindruck, den er bei dieser Gelegenheit empfing, schilderte er in folgenden Worten: „Das ruchlose und leichtfertige Benehmen der zahllosen Volksmenge war eine so schauerhafte Scene, wie sie kaum ein Mensch sich vorstellen, und wie sie schwerlich in irgend einem Heidenland unter der Sonne vorkommen kann. Die Schrecken des Galgens und des Verbrechens, das die elenden Mörder an denselben gebracht, verschwanden in meiner Seele vor dem gräuelhaften Gebaren, der Miene und der Sprache der versammelten Zuschauer. Als die beiden Geschöpfe zuckend in die Luft emporschnellten, da zeigte sich keine Rührung, kein Mitleid, keine Besinnung dafür,

daß zwei unsterbliche Seelen vor ihren Richter getreten; dieselben Unfläthereien dauerten fort, und es war, als verstände sich's von selbst, daß die Menschen vergehen wie das Vieh. Ich kenne das Londoner Leben in seiner schlimmsten Verdorbenheit; aber es ist meine feierliche Ueberzeugung, daß der größte Scharfsinn Nichts zu erdenken vermöchte, was, in so engem Raume und in so kurzer Zeit, so viel Unheil stiften kann, wie eine einzige öffentliche Hinrichtung." —

Die überall erkannten Nachtheile der öffentlichen Hinrichtung haben denn bekanntlich dahin geführt, die Vollziehung der Todesstrafe der Oeffentlichkeit zu entziehen. In einzelnen, freilich in der Minderzahl, der Nordamerikanischen Staaten wurde diese s. g. Intramuran-Hinrichtung seit dem Jahre 1835 in Anwendung gebracht; und es hat dieses Vorbild auch in einzelnen deutschen Staaten, namentlich in Preußen und in Baiern, Nachahmung gefunden. In anderen Orten, wie in England, Frankreich, Belgien, Piemont, kam die Frage über die Einführung der Intramuran-Hinrichtung innerhalb der gesetzgebenden Behörden zwar zur Diskussion, es blieb jedoch in den genannten Staaten bei der öffentlichen Hinrichtung.

Bemerkenswerth erscheint es namentlich, daß durch die Untersuchungen der englischen Parlaments-Kommission des Jahres 1856 die Nachtheile der öffentlichen Hinrichtungen zwar allgemein anerkannt wurden, daß man aber die Einführung der geheimen Vollstreckung der Todesstrafe wegen der mannigfachen auch ihr entgegenstehenden Bedenken nicht befürworten mochte. Man machte namentlich darauf aufmerksam, daß mit dem Aufgeben der öffentlichen Hinrichtungen der wichtigste Grund für die Todesstrafe überhaupt, nämlich die Abschreckung, fortfiel, — daß es unverständlich sein würde, wollte man die gesammte Justiz öffentlich verwalten und den letzten

bedeutungsvollsten Akt derselben heimlich vornehmen; dies würde wenigstens bei einem Theile der Bevölkerung, namentlich so lange als für politische Verbrechen die Todesstrafe noch nicht gesetzlich aufgehoben sei, ein gewisses Mißtrauen gegen die Justiz entstehen lassen. Ereignete sich dann einmal der Fall, daß bei einer geheimen Hinrichtung die schauderhaften Vorfälle der Verzweiflung und des Kampfes des Hinzurichtenden oder des Mißlingens der Vollstreckung vorkämen, so würde das Gerücht nicht verfehlen, den Vorfall mit Uebertreibung zu verbreiten und zum Nachtheile der Justiz auszubenten. Mindestens müßten also von der Gesetzgebung Bürgschaften für die Regelmäßigkeit des Vorganges durch officiële Zuschauer, welche als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuhören, dargeboten werden. Dies habe aber auch seine nicht zu verkennenden Schwierigkeiten. Denn wolle man, wie dies vorgeschlagen, die Mitglieder der verurtheilenden Jury zu derartigen Urkundspersonen bestimmen, so könne man mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Geschwornen, ehe sie ein Schuldig mit der Konsequenz, auch der Exekution des Urtheils beizuwohnen, aussprächen, lieber den Angeklagten freisprechen würden. Wolle man dagegen Mitglieder des Gemeindevorstands deputiren, so erscheine es unerhört, die Uebernahme einer solchen staatsbürgerlichen Pflicht zu erzwingen; sähe man aber von dem Zwange ab, so könne der Fall leicht eintreten, daß bei einer höheren Gesittung und demgemäß auch größeren Abneigung gegen das blutige Schauspiel, die Hinrichtung ohne Zeugen, also als eine vollständig geheime stattfinden müsse. Wie richtig dieser letzte Grund ist, zeigt sich bei den betreffenden Bestimmungen des Preussischen und des Bairischen Strafgesetzbuchs. Während ersteres noch im Jahre 1851 nahe daran war, die Gegenwart bei der Hinrichtung von den dazu bestimmten Ge-

meindemitgliedern als eine Pflicht zu fordern, findet letzteres zehn Jahre später schon Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine solche Verpflichtung für die von dem Gemeindevorstande Berufenen nicht existire.

Mag man nun aber gegen die Intramuran-Hinrichtung mancherlei Bedenken erheben können, so ist es doch zweifellos, daß, wenn die Wahl ausschließlich zwischen Intramuran- und öffentlicher Hinrichtung getroffen werden muß, man sich unbedenklich für erstere entscheiden wird.

Verstehen freilich kann man dessen ungeachtet die Gesetzgebung derjenigen Länder, welche die Intramuran-Hinrichtung einzuführen nicht für nothwendig erachteten. Denn für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Frage, in welcher Weise die Todesstrafe zu vollstrecken, mindestens eine verspätete; die einzige, der Civilisation dieser Zeit entsprechende Frage kann nur die sein, ob überhaupt die Todesstrafe beibehalten werden darf.

Seitdem die Intramuran-Hinrichtung in Gebrauch gekommen, ist die Zahl derer, welche die abschreckende Wirksamkeit in der öffentlichen Vollziehung der Todesstrafe erblickten, sehr zusammengeschnitten. Man half sich aber damit, die physische in eine psychische Abschreckung zu verwandeln! —

Wie viel Werth die eine oder die andere Art der Abschreckung hat, das werden die Erfolge solcher Gesetzgebungen ergeben, welche die Todesstrafe sei es theilweise, sei es ganz entbehren zu können glaubten. — Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung die Thatfache, daß, selbst da, wo die Todesstrafe beibehalten wird, dennoch in jedem neuen Strafgesetzbuch die Zahl der todeswürdigen Verbrechen eine geringere wird. So ist beispielsweise in Baiern die Todesstrafe seltener angedroht,

als es in Preußen der Fall ist. Das jetzt geltende preussische Strafgesetzbuch hat die Todesstrafe in vielen Fällen aufgehoben, in denen das allgemeine Landrecht dieselbe noch kannte; das gleiche geschah in Baiern, als durch das jetzt geltende Gesetzbuch das vom Jahre 1813 beseitigt wurde; und ebenso war es überall da der Fall, wo an Stelle des s. g. gemeinen deutschen Strafrechts die Strafgesetzbücher der einzelnen deutschen Staaten traten.

Was wäre nun aber die Folge gewesen, wenn die bis dahin angedrohte Todesstrafe die Wirkung gehabt hätte, durch ihre abschreckende Kraft Verbrechen zu verhindern? Unstreitig keine andere, als daß diejenigen Verbrechen, welche das neuere Gesetz nicht mehr mit der Todesstrafe bedroht, häufiger hätten vorkommen müssen. Daß dieses aber nicht der Fall sein kann, dafür spricht unwiderleglich der Umstand, daß es nicht ein oder das andere Land ist, welches im Laufe der Zeit die Zahl der todeswürdigen Verbrechen vermindert hat, sondern daß dieses der Reihe nach in allen civilisirten Staaten geschehen ist; eine Erscheinung, die unzweifelhaft nicht wahrzunehmen wäre, wenn auch nur in einem Staate die Erfahrung dargethan hätte, daß der Fortfall der Todesstrafe für ein bestimmtes Verbrechen die häufigere Begehung desselben provocirt hätte. Zwar statistische Angaben hat man in dieser Beziehung nicht überall gesammelt, vielleicht deswegen nicht, weil, was man durch solche statistische Arbeiten beweisen könnte, noch von Niemandem bestritten worden ist. In England war beispielsweise die Todesstrafe früher auf nicht weniger als 160 verschiedene Verbrechen ausgedehnt. Noch in den Jahren 1821—30 wurden wegen Pferdediebstahls 46, wegen Fälschung 44; in den Jahren 1831—40 wegen Brandstiftung 53 Menschen hingerichtet. Zur Zeit sind jedoch von jenen 160 todeswürdigen

Verbrechen zwar noch 7 übrig geblieben, jedoch wurde seit dem Jahre 1841 außer wegen Mordes keine Todesstrafe mehr vollstreckt.

Und was war hievon die Folge?

Weder die Pferdediebstähle, noch die Brandstiftungen, noch die Fälschungen, noch irgend welche andere Verbrechen haben sich, wie dieses die statistischen Angaben nachweisen, vermehrt. Als es sich jedoch darum handelte, für die genannten Verbrechen die Todesstrafe aufzuheben, da hörte man im Parlament die nämlichen Besorgnisse äußern, die jetzt noch gegen die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe angeführt werden. Und in England bietet sich hiezu, beiläufig gesagt, jedes Jahr die Gelegenheit, da der Antrag auf gänzliche Beseitigung der Todesstrafe dort bereits zu den in jeder Session regelmäßig wiederkehrenden gehört.

Doch bedeutsamer als diese, sind jedenfalls die in jenen Ländern gemachten Erfahrungen, welche die Todesstrafe vollständig beseitigten.

Ich führe zunächst Oesterreich an. Kaiser Joseph II. erließ in den Jahren 1781 und 1783 zwei Verordnungen — die aber noch nicht öffentlich bekannt gemacht wurden, — wonach die erkannten Todesurtheile nicht publicirt, sondern an den Kaiser gesendet werden sollten. Dies hatte die Folge, daß von 1781—1787 nur ein einziges Todesurtheil vollstreckt wurde. Darauf erfolgte durch Gesetz vom 2. April 1787 die öffentlich verkündigte gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe. — Anträgen, die von den obersten Stellen aus erfolgten, gab Franz II. nach und führte 1796 die Todesstrafe für den Hochverrath wieder ein; aber erst durch das im Jahre 1803 publicirte Gesetzbuch wurde den auf weitere Ausdehnung der Todesstrafe gerichteten Anträgen nachgegeben. Es geschah

dieses auf eine der Form wie dem Inhalte nach bemerkenswerthe Weise. Der Kaiser sah sich nämlich veranlaßt, durch ein besonderes Hofdekret die Wiedereinführung der Todesstrafe zu rechtfertigen, und er begann diese Rechtfertigung damit, selbst die Thatsache zu bezeugen, daß sich die Zahl der Verbrechen seit Aufhebung der Todesstrafe nicht vermehrt habe, — woran sich dann einige Phrasen über „verhärtete Gemüthsart“, „Gräßlichkeit der That“ u. u., angeschlossen. — Durch derartige Motive gestützt, besteht denn wieder seit dem Jahre 1803 die Todesstrafe in Oesterreich. —

Ein Jahr früher noch als in Oesterreich wurde die Todesstrafe in Toskana aufgehoben. Nachdem zwölf Jahre lang keine Hinrichtung stattgefunden hatte, wurde das Gesetzbuch von 1786 publicirt. Der Großherzog Leopold spricht sich in den Motiven zu demselben dahin aus, daß grausame Strafen nur Nachtheile erzeugen, daß die Besserung der Verbrecher, woran nicht gezweifelt werden darf, ein Hauptzweck der Strafe neben der Sicherung der Gesellschaft und dem öffentlichen Beispiel sein muß, dieser Zweck aber weit sicherer durch gute Gefängnisse erreicht werden könne, als durch die mit dem Charakter des toskanischen Volkes im Widerspruch stehende Todesstrafe. In dieser Weise motivirt, wurde im Jahre 1786 in Toskana die Todesstrafe aufgehoben. Der Erfolg zeigte, daß eine Vermehrung der Verbrechen nicht die Folge dieser gesetzgeberischen Reform war. Als einige Jahre später in einigen Theilen des Landes Unruhen entstanden, gab dies den Feinden der leopoldinischen Reformen eine nicht unwillkommene Veranlassung, auch für die Wiedereinführung der Todesstrafe einzutreten. Dies gelang in soweit, als durch ein Gesetz vom Jahre 1790 der Hochverrath mit dem Tode bedroht wurde. Unter Ferdinand III. vermochte die

Reaktion im Jahre 1795 noch einen weiteren Schritt zu thun; sie erlangte die Todesstrafe für einzelne Verbrechen gegen die Religion.

Nachdem so für Staat und Kirche gesorgt war, konnte man nicht umhin, sich auch des Mordes und der Vergiftung zu erinnern und auf diese Verbrechen ebenfalls die Todesstrafe auszudehnen. — Aber auch nach der Wiedereinführung dieser Strafe kam es zu keinen Hinrichtungen; theils suchten die Gerichte die Todesurtheile zu umgehen, theils wurde die Exekution der publicirten Todesurtheile durch Begnadigung abgewandt. — Manche Schicksale hat seitdem die Todesstrafe in Toskana erlebt — sie blühte namentlich so lange, als auch hier der französische code pénal Geltung hatte. Aber es blieb die Opposition des toskanischen Volkes gegen die Todesstrafe bestehen; und das wirkte auf die Praxis — oft fanden Jahrelang keine Hinrichtungen statt — und auch auf die Gesetzgebung. Ich führe namentlich an, daß, nachdem seit dem Jahre 1830 keine Hinrichtung stattgefunden hatte, wiederum durch ein Gesetz vom 11. Oktober 1847 die Todesstrafe abgeschafft wurde. Am 16. November 1852 führte man sie dann wieder ein, jedoch mit der Zusatzbestimmung, daß bei dem Morde das Gericht wegen Milderungsgründen auf lebenslängliches Zuchthaus erkennen dürfe. Die Bevölkerung und der Richterstand nahmen das Gesetz mit gleichem Unwillen auf, und als in Befolgung desselben einmal ein Todesurtheil ausgesprochen wurde, entstand hierüber eine solche Aufregung, daß der Großherzog begnadigen mußte. Die sardinische Regierung hat dann durch Dekret vom 10. Januar 1860 die Todesstrafe für Toskana wieder aufgehoben, wobei es bis jetzt geblieben ist.

Aber auch die neueste deutsche Geschichte liefert einen lehrreichen Beitrag, die behauptete Nothwendigkeit der Todes-

strafe richtig würdigen zu lernen. Im Jahre 1848 beschloß die deutsche Nationalversammlung, daß die Todesstrafe abgeschafft werden solle, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt. — In Folge dieses Beschlusses wurde die Todesstrafe aufgehoben in Sachsen-Weimar, Schwarzburg, Anhalt-Deßau und Köthen, Koburg, Württemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Baden, Nassau, Bremen, Frankfurt, Oldenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein. Im Königreich Sachsen geschah dies zwar nicht; die Regierung beschloß jedoch im Januar 1849, daß die von den Gerichten erkannten Todesstrafen nicht vollstreckt, sondern in eine andere Strafe verwandelt werden sollten; ein Beschluß, der indessen wieder im Juni 1850 zurückgenommen wurde. — Auch diejenigen Staaten, welche die Todesstrafe in Folge jenes Beschlusses der Nationalversammlung aufhoben, haben sie wieder eingeführt mit Ausnahme von Oldenburg, Nassau, Anhalt-Deßau, Köthen und Bremen. —

Wir dürfen dieser Erscheinung gegenüber billigerweise fragen: Welches waren denn die kriminalistischen Erfahrungen, die es nothwendig erscheinen ließen, in so vielen deutschen Staaten die Todesstrafe wieder einzuführen — und woher kam es, daß man die gleichen Erfahrungen beispielsweise in Oldenburg und Nassau nicht machte und so bis auf den heutigen Tag (1. Juli 1867) die Todesstrafe entbehren konnte?

Aber ich meine, die Beantwortung dieser Frage liegt nahe! Als man in Oesterreich die Todesstrafe wieder einführte, erklärte man ausdrücklich, daß die Vermehrung der Verbrechen diese Maßregel nicht erfordere. In Toskana erschien und verschwand die Todesdrohung je nach Bedarf der in ihren politischen Maximen so verschiedenartigen Regierungen. Aber keine derselben hat es auch nur behauptet, daß seit dem Gesetzbuche

von 1786 die strafrechtlichen Zustände Toskana's die Wiedereinführung der Todesstrafe niemals verlangt hätten.

Ähnlich verhielt es sich auch in Deutschland. Abschaffung der Todesstrafe war im Jahre 1848 eine Forderung, die etwa auf gleicher Linie mit der nach Einführung der Geschwornengerichte stand.

Die Erfahrung wird sich aber immer wiederholen, daß, sobald man eine Frage, die ihrer innersten Natur nach eine Rechtsfrage ist, zu einer politischen Parteifrage macht, das Recht selbst darunter leidet. — So ist das Geschwornengericht in allen Fällen, wo man dasselbe lediglich als politisches Institut auffaßte, zu der ihm gebührenden Bedeutsamkeit im Rechtsleben nicht gelangt. — Und weil die Abschaffung der Todesstrafe in den deutschen Staaten durch einen Beschluß der Nationalversammlung veranlaßt war, so erstand sie wieder, sobald diejenigen politischen Verhältnisse, welche die Nationalversammlung ins Leben gerufen, geschwunden waren. Die ausgesprochenen Gründe für Wiedereinführung der Todesstrafe waren erklärlicherweise andere. Aber auch unter diesen wird man den entscheidenden Grund, daß durch Beseitigung der Todesstrafe die Verbrechen sich gemehrt hätten, vergeblich suchen. Diejenigen Staaten, welche wie Oldenburg und Nassau die Todesstrafe nicht wieder eingeführt haben, wissen bis auf den heutigen Tag nichts von einer Vermehrung der Verbrechen. Und so ist es denn auch gekommen, daß in Nassau trotz mehrfacher in Betreff der Wiedereinführung dieser Strafe an die Gerichte ergangener Anfragen, diese sich immer übereinstimmend gegen einen solchen Schritt ausgesprochen haben.

Man hat selbst der Befürchtung Worte gegeben, daß ja beispielsweise, da in Preußen die Todesstrafe bestehe, in Oldenburg aber nicht — ein preussischer Chemann seine Frau nach

Oldenburg locken könne, um sie dort zu ermorden. Fälle dieser Art sind indessen bis jetzt noch nicht beobachtet worden, ebensowenig in Deutschland wie in Amerika, wo auch nur in einzelnen der Unionsstaaten die Todesstrafe abgeschafft ist; und wie in der Schweiz, wo sie nur im Canton Neuchatel fehlt. Die Furcht vor derartigen Nachtheilen kann also wohl als eine grundlose auf sich beruhen.

Die eben gemachten Mittheilungen werden genügen, um den heutzutage in der Wissenschaft durchaus unbestrittenen Satz zu begründen, daß die Todesstrafe nicht ein geeignetes Mittel sei, um von der Begehung der Verbrechen abzuschrecken. Wie zwingend das Gewicht der Thatfachen auf theoretische Anschauungen gewirkt hat, dafür mag als gewiß bemerkenswerthes Beispiel die Aenderung angeführt werden, welche in der Ansicht eines der hervorragendsten deutschen Kriminalisten stattgefunden hat. Anselm von Feuerbach stellte als die Basis seiner strafrechtlichen Theorie den Satz auf, daß durch die Größe der gedrohten Strafe in dem Verbrecher die Furcht entstehen werde, ein größeres Uebel in der Erduldung der Strafe erleiden zu müssen, als die etwaigen Vortheile des zu begehenden Verbrechens werth seien. — Feuerbach kam nun auch in die Lage, diese Strafrechtstheorie durch das unter seinem wesentlichen Einflusse entstandene Bairische Strafgesetzbuch in das praktische Leben einzuführen. Und derselbe Feuerbach, dessen Theorie auf überwiegend schwere Strafen hinwies und dessen Gesetzbuch durch harte Strafen und wahrlich häufig genug auch durch die Todesstrafe von der Begehung der Verbrechen abschrecken wollte — derselbe Feuerbach gelangte nach einer Reihe von Jahren, welche ihm die reichste Gelegenheit dargeboten hatten, die praktischen Wirkungen seiner Theorie und seines Gesetzbuches

kennen zu lernen, dazu, in seinen späteren Lebensjahren selbst ein Gegner der Todesstrafe zu werden.

Und doch! Wer wollte es leugnen, daß eine auf der Basis verständiger Gesetze beruhende Strafrechtspflege zur Verringerung der Verbrechen erheblich beitrage! — Es kommt nur darauf an, die abschreckende Wirksamkeit der Strafgesetze richtig zu verstehen. — Erfahrungsmäßig sind nämlich diejenigen Fälle die allerseeltensten, in denen der Verbrecher seine Bestrafung ins Auge faßt — geschieht dieses und ist da lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht im Stande, die Begehung des Verbrechens zu hindern, so wird es die angedrohte Todesstrafe auch nicht vermögen. — Die bei weitem meisten Fälle sind es dagegen, in denen der Verbrecher sich der Hoffnung hingiebt, er werde entweder überhaupt nicht, oder doch nur in geringem Maße gestraft werden. — Soll also das Strafgesetz eine Repression ausüben, so muß es durch die Gewißheit wirken, daß Strafe und zwar die gedrohte Strafe dem Verbrechen mit Sicherheit folgen werde.

Harte Strafen lassen sich nun zwar leicht in dem Gesetze aufstellen; aber desto schwerer wird es, dieselben wirklich in Anwendung zu bringen. Im günstigsten Falle häufen sich dann die Begnadigungsgesuche in dem Maße, daß eine Gesetzesänderung bald eintritt — ich erinnere an die verschiedenen, wie ich glaube, noch nicht zum Abschluß gekommenen Abänderungen unseres jetzt geltenden preussischen Strafgesetzbuches — oder es wird das Gesetz in der Weise interpretirt, daß es umgangen werden kann — wie dieses ja früher den s. g. gemeinrechtlichen Quellen gegenüber oft genug geschehen ist. So haben denn die zu harten Strafgesetze Unsicherheit der Anwendung in ihrem Gefolge; damit schwindet die Kraft ihrer Repression

und der Gesetzgeber wird sich in der Lage sehen, seine Gesetze zu mildern, um sie wirksamer zu machen. —

Wie steht es nun in dieser Beziehung mit der Todesstrafe? —

Im Jahre 1830 hatten die englischen Bankiers in Folge vielfacher Banknotenfälschungen erhebliche Verluste zu beklagen. Sie vereinigten sich zu einer Petition an das Parlament und sprachen in derselben das dringende Verlangen aus, daß die für dieses Verbrechen bestehende Todesstrafe aufgehoben werden möge.

Dieser Petition lagen gewiß die denkbar praktischsten Motive zu Grunde. Die englischen Bankiers verlangten Sicherheit von dem Gesetze und, weil sie dies verlangten, baten sie nicht um Einführung, sondern um Aufhebung der Todesstrafe! —

Noch im Jahre 1861 bekundet ein englischer Gefängnißgeistlicher, daß wenn es sich um einen Strafproceß handele, dessen Ausgang die Todesstrafe sein könne, er regelmäßig den Eindruck empfanze, als ob Richter, Geschworne, Vertheidiger, Zeugen, Ankläger eine Art von Verschwörung eingehen, um die Todesstrafe abzuwenden. — Unterstützt wird diese Anschauung durch den Umstand, daß in England noch in den Jahren 1859 und 1860 bei keinem Verbrechen die Zahl der Freisprechungen im Verhältniß zu den erhobenen Anklagen eine so große gewesen ist, als gerade bei dem Verbrechen des Mordes. Und wie sehr diese Resultate mit der Abneigung der Geschwornen gegen die Todesstrafe zusammenhängen, dafür wird, was England betrifft, der Beweis durch Folgendes geliefert. Im früheren englischen Rechte stand die Todesstrafe auf Diebstahl, wenn der Werth des gestohlenen Gutes 40 Schillinge oder mehr betrug. Dem englischen Parlamente wurde nun der Beweis

geführt, daß im Laufe von 15 Jahren die Geschwornen in 535 Fällen den Werth des gestohlenen Objektes nicht auf 40, sondern auf 39 Schilling festgestellt hätten.

In Amerika ist es jetzt allgemein Gebrauch, daß jeder, der bei Anklagen wegen todeswürdiger Verbrechen zum Geschwornendienst berufen wird, die Frage zu beantworten hat, ob er die Todesstrafe mißbilligt. Die Bejahung dieser Frage hat die Folge, daß er nicht Geschwornener sein kann. — In Frankreich läßt man so etwas nicht zu. — Als dort einmal der Fall vorkam, daß ein zur Aburtheilung eines Mordes berufener Geschwornener sich als Gegner der Todesstrafe bekannte, da wurde er von dem Gerichte mit der Strafe eines ausbleibenden Geschwornen belegt. — Dafür bietet aber das französische Recht den Geschwornen ein anderes Hülfsmittel dar, um sich mit der Todesstrafe in geeigneter Weise abzufinden. Das Gesetz des Jahres 1832 gestattet ihnen überall da, wo sie ein Verdikt abzugeben haben, also auch bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen, das Vorhandensein mildernder Umstände zu dekretiren, und diese Zauberformel der *circonstances atténuantes* beseitigt die Todesstrafe in vollkommen legaler Weise. So wurden beispielsweise im Jahre 1858 von 146 wegen Mordes Angeklagten, neben 31 vollständig Freigesprochenen noch 83 andere durch dies eben erwähnte Hülfsmittel von der Todesstrafe befreit. In Preußen steht den Geschwornen bekanntlich nicht die Befugniß zu, über die Anwendbarkeit der Todesstrafe in dem vorkommenden einzelnen Falle zu Gericht zu sitzen. Die statistischen Tabellen weisen indessen nach, daß von den in den Jahren 1860—1862 wegen Mordes Angeklagten nur etwa 40 pCt. der Anklage gemäß verurtheilt wurden. Nun wird ja aber keinesweges jede vom Richter erkannte Todes-

strafe wirklich vollstreckt. Es geschieht dies doch nur alsdann, wenn Begnadigung nicht eintritt.

In den Motiven zu neueren Strafgesetz-Entwürfen findet man es wohl ausgesprochen, daß diese und jene Härten des Entwurfs — deren sich der Verfertiger selbst bewußt geworden — durch die Begnadigung ausgeglichen werden könnten. Das ist aber eine sehr fehlerhafte legislatorische Erwägung. Denn soweit als die Kenntniß und die Erfahrung des Gesetzgebers reicht, muß er sein Gesetz so fassen, als ob überhaupt das Begnadigungsrecht gar nicht existirte. Dieses bleibt dann für diejenigen Fälle reservirt, welche der Kenntniß auch des erfahrensten und umsichtigsten Gesetzgebers entgehen werden. Das Leben erzeugt fortdauernd neue Gestaltungen — und das im Allgemeinen richtige Gesetz kann für den einzelnen Fall sich als ein zu hartes ergeben. Für solche Ausnahmefälle wird die Begnadigung helfend eintreten, um da Recht zu gewähren, wo das Gesetz es nicht vermochte. Häufen sich aber derartige Ausnahmen, oder werden sie wohl gar die Regel, dann muß das auf diesem Wege als fehlerhaft erwiesene Gesetz geändert werden — speciell auch im Interesse des Begnadigungsrechts selbst, dessen Natur sich dagegen sträubt, zu alltäglichen Dienstleistungen von der Rechtspflege in Anspruch genommen zu werden.

Und wenn jemals, so ist vor Allem in Folge der seit neuerer Zeit bestehenden processualischen Vorschriften alle Veranlassung vorhanden, schonende Ansprüche an das Begnadigungsrecht zu stellen. — In früherer Zeit lag das gesammte zur Beurtheilung des Straffalles erforderliche Material in den Akten — so konnte also auch dem Landesherrn, wenn seine Gnade gesucht wurde, Alles dasjenige unterbreitet werden, was zur Beurtheilung der begangenen That nach allen Richtungen hin

erforderlich sein mochte. — Heute überläßt das mündliche Verfahren nicht mehr als ein dürftiges Gerippe des verhandelten Falles den Akten, und Niemand, der nicht dem mündlichen Verfahren beigewohnt, wird behaupten dürfen, das Verbrechen in seiner Totalität sicher würdigen zu können.

Früher war die Rechtspflege nicht öffentlich. Wie das Verbrechen in seinen einzelnen Zügen sich gestaltete, das erfuhren nur diejenigen, denen Gelegenheit gewährt wurde, die Untersuchungsakten einzusehen. Leicht war es damals, mit gläubigem Sinne die Gewährung wie die Verweigerung der Gnade hinzunehmen; fehlte doch hier wie auch dem richterlichen Urtheile gegenüber jede Grundlage zur Bildung einer eigenen Meinung. Jetzt ist das Strafverfahren öffentlich; bis in seine kleinsten Züge wird das begangene Verbrechen der Bevölkerung deutlich — es entsteht die Möglichkeit, den einen Fall mit dem anderen zu vergleichen — und die Frage ist in mehr als einem Falle laut geworden: Warum wird dieser begnadigt und jener nicht? — So ereigneten sich beispielsweise in Belgien kurz nach einander folgende Fälle. In dem ersten hatte der Verurtheilte seine Mutter aus Habsucht ermordet — er wurde begnadigt — in dem zweiten hatte der Verbrecher in schändlicher Weise seine junge Frau hingeschlachtet — er wurde begnadigt — und bald nachher traf ein Handwerker, aus einem Wirthshause kommend, wo er viel getrunken, einen Mann, der durch seine Angeberei zu einer Verurtheilung beigetragen hatte, und tödtete ihn im Streit — dieser wurde hingerichtet. — Die vorausgegangenen Begnadigungen waren noch in zu frischem Andenken und so war es natürlich, daß die Verweigerung der Gnade in dem letzten Falle Diskussionen hervorrief, wohl geeignet, das Vertrauen, wenn nicht auf die Gerechtigkeitsliebe, so doch auf die Um-

sicht der Begnadigungs-Instanz in der erheblichsten Weise zu erschüttern. —

Anderes muß ich übergehen. Ich wollte nur durch einzelne Andeutungen darauf aufmerksam machen, wie gerade die für das gerichtliche Verfahren so segensreichen Einrichtungen solche Strafgesetze durchaus erfordern, welche wenigstens nicht gleich von vorne herein die wesentliche Mitwirkung des Begnadigungsrechtes mit in Rechnung ziehen. Wie muß man nun — und zwar zunächst im Interesse der Unantastbarkeit des Begnadigungsrechtes — ein Strafmittel betrachten, dessen Existenz ohne die mitwirkende Thätigkeit der Begnadigung die Gesetze selbst nicht zu denken vermögen? —

Es ist bekannt, daß in Preußen — und ebenso in den meisten anderen Staaten — ein Todesurtheil ohne landesherrliche Bestätigung nicht vollstreckt werden darf. Selbstverständlich heißt das nicht: Auch das rechtskräftige richterliche Urtheil ist, wenn es ein Todesurtheil ist, nur ein unvollkommenes und bedarf zu seiner Vollständigkeit noch der landesherrlichen Bestätigung. — denn das würde in Wahrheit nichts Anderes bedeuten, als für todeswürdige Verbrechen die Justiz den Gerichten entziehen und dieselbe in das Cabinet verlegen — sondern es kann nur heißen: Ueberall da, wo ein Todesurtheil gesprochen ist, will der Landesherr die Möglichkeit behalten, Gnade ergehen zu lassen, gleichgültig ob der Verurtheilte die Gnade sucht oder nicht. Und so heißt denn schließlich jede Bestätigung eines Todesurtheils — Verweigerung der Gnade. —

Von der größten Bedeutsamkeit für die Beurtheilung der Todesstrafe ist nun aber jedenfalls das Verhältniß der wirklich vollstreckten und der durch Begnadigung beseitigten Todesurtheile.

Dem rastlosen Fleiße des in allen strafrechtlichen Reform-

fragen mit jugendlicher Frische vorangehenden Seniors der deutschen Strafrechtswissenschaft — Mittermaier — verdanken wir es, so ziemlich aus allen Kulturländern auch in Betreff dieses Gegenstandes die Erfahrungen zusammengestellt zu finden. Dieses reiche Material ergiebt aber fast übereinstimmend für alle Länder, daß die Vollstreckung der Todesstrafe Ausnahme, Begnadigung dagegen Regel ist. —

Was speciell Preußen anbetrifft, so wurden hier in den Jahren 1818—1854 von 988 Verurtheilten mehr als zwei Drittel begnadigt. Die wenigsten Begnadigungen erfolgten unmittelbar nach Einführung des jetzt geltenden Strafgesetzbuches: — in den 6 Jahren 1852—1857 wurde von 274 zum Tode Verurtheilten nur 65 Begnadigung gewährt. — Dieses Verhältniß ändert sich aber vollständig seit dem Jahre 1858. In den drei Jahren 1858—60 finden wir 77 Begnadigungen und 11 Hinrichtungen. 1861 wurden von 37 Todesurtheilen nur 5 bestätigt. 1862 endlich waren bis zum Schlusse des Jahres 19 Todesurtheile im Cabinet erledigt, und unter diesen 19 Fällen waren 18 Begnadigungen. —

Die angebliche Wirksamkeit der Todesstrafe auf die Verminderung der Verbrechen zeigt in ihrem richtigen Lichte auch die preussische Verbrecher-Statistik. Das Preuß. Strafgesetzbuch kennt nämlich noch einzelne Arten des Todtschlages, die mit dem Tode bedroht sind. — Nun wurden wegen solcher Todtschläge in den Jahren 1855—57, 14 hingerichtet; in den Jahren 1858—60 dagegen nur einer. Die Folge davon war, daß die Zahl der Todtschläge überhaupt in den Jahren 1859—61 gegenüber der in den Jahren 1856—58 sich um 54 vermindert hatte. In den Jahren 1855—57 wurden wegen Mordes 64 hingerichtet; und die Zahl der wegen dieses Verbrechens Verurtheilten betrug 128. — Und nachdem in den

Jahren 1858—60 statt 64 nur 10 wegen Mordes hingerichtet waren, betrug die Zahl der wegen Mordes Verurtheilten in den drei folgenden Jahren nicht mehr 128, sondern nur noch 85. —

Ziehen wir das Resultat:

Ist ein todeswürdiges Verbrechen begangen, so wirken in höherem Grade als bei anderen Verbrechen die mannigfaltigsten Verhältnisse zusammen, um die richterliche Verurtheilung zur Todesstrafe nicht eintreten zu lassen.

Erfolgt aber die richterliche Verurtheilung, so wird in den meisten Fällen die Todesstrafe durch Begnadigung beseitigt.

Hieraus ergibt sich, daß es keine Strafe giebt, deren wirkliches Eintreten so unwahrscheinlich ist, als gerade die Todesstrafe. Hängt nun die repressive Wirkung eines Strafmittels von der Bestimmtheit seiner Anwendung ab, so wird man nicht wohl ein zweites Strafmittel finden, welches heutzutage eine gleich geringe Repression wie die Todesstrafe auszuüben im Stande ist.

Außerdem ist es auch unbestreitbar erwiesen, daß die Verminderung der Hinrichtungen und das gänzliche Aufhören derselben keine Vermehrung der bis dahin todeswürdigen Verbrechen zur Folge gehabt hat. Im Gegentheil fehlt es nicht an Erfahrungen, welche zeigen, daß nach eingetretener Verminderung und dem gänzlichen Fortfall der Hinrichtungen die todeswürdigen Verbrechen sich ebenfalls verminderten.

Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß die Todesstrafe, wenn nicht geradezu schädlich, so doch zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung vollkommen überflüssig ist

Dieses Resultat ist für die Beurtheilung der Todesstrafe

von der allererheblichsten Bedeutung. Denn mit dem vollkommensten Rechte wird man jetzt auf eine befriedigende Beantwortung der gewiß ernstern Frage dringen: Wie kann die Todesstrafe eine gerechte Strafe sein, wenn dieselbe zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung nicht nothwendig ist?

Die Vertheidiger der Todesstrafe sagen nun Folgendes: Die Gerechtigkeit erfordert es, daß die Größe der Strafe der Größe des begangenen Verbrechens entspreche. Nimmt man die Todesstrafe, so entzieht man damit der Strafrechtspflege dasjenige Strafmittel, welches allein den schwersten Verbrechen entsprechend ist. Und als solche Verbrechen, welche ihrer Schwere wegen die Todesstrafe nothwendig erscheinen lassen, werden namentlich zwei genannt: der Hochverrath und der Mord.

In Betreff des Hochverrathes beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß die Strafbestimmungen, welche sich auf dieses Verbrechen beziehen, ihre Grundlage in einem römischen Imperatorenengesetze finden. Und wenn je ein Strafgesetz die Bezeichnung eines berücktigten mit Recht verdiente, so war es jenes von den Römischen Kaisern Arkadius und Honorius erlassene Hochverrathsgesetz. — Die goldene Bulle nahm dasselbe indessen auf und vermittelte dadurch im Wege der Gesetzgebung die historische Kontinuität zwischen den Römischen und unsern heutigen Hochverrathsbestimmungen. —

Im Uebrigen will ich mich auf die Erörterung der Frage, ob die Todesstrafe für den Hochverrath zu rechtfertigen, nicht einlassen. Denn eine genügende Beantwortung derselben würde jedenfalls ein Zurückgehen auf gemachte Erfahrungen nothwendig werden lassen. Für Deutschland liefert diese Erfahrungen die Geschichte der Hochverrathsprocesse in den letzten fünfzig

Fahren, und ich bezweifle keinen Augenblick, daß jeder, der diesen Theil deutscher Geschichte kennt, ein vollkommen richtiges Urtheil über die für politische Verbrechen angedrohte Todesstrafe gewonnen haben wird. —

Es bliebe also nur noch das Verbrechen des Mordes übrig.

Die glänzendsten Namen, welche die Philosophie kennt, Kant und Hegel fordern die Todesstrafe für dieses Verbrechen. Kant stellt für das Strafmaß den Grundsatz der Gleichheit von Verbrechen und Strafe auf. „Was für ein unverschuldetes Uebel Du einem Andern zufügst, das fügst Du dir selbst zu. Beschimpfst Du ihn, so beschimpfst Du Dich selbst; bestiehlst Du ihn, so bestiehlst Du Dich selbst; schlägst Du ihn, so schlägst Du Dich selbst.“ Diese Gleichheit soll aber nicht buchstäblich durchgeführt werden. Es genüge vielmehr, wenn sie nur der Wirkung nach mit Berücksichtigung der Empfindungsart des Verbrechers erfolge. So soll z. B. der Vornehme für die Schläge, welche er dem Niederen „zumißt“, nicht wieder geschlagen, sondern nur zur Abbitte genöthigt und eingesperrt werden; denn dies bewirke schon eine Beschämung des Vornehmen, die der Beschämung gleich komme, welche der Niedere durch die empfangenen Schläge erlitten hat. Hegel will auch eine gewisse Gleichheit von Verbrechen und Strafe. Dies soll aber auch keine specifische Gleichheit sein, sondern nur eine Gleichheit nach dem Werthe, der durch eine gewisse Abschätzung zu finden sei. Für den Mord aber verlangen Kant wie Hegel die specifische Gleichheit, nämlich die Todesstrafe. Denn auf andere Weise könne hier die Gleichheit nicht durchgeführt werden. Es sei keine Gleichheit zwischen dem elendesten Leben und dem Tode. Dem absichtlich zugefügten Tode komme nur der gerichtlich auferlegte Tod gleich. —

Es würde mich zu weit führen, wollte ich den Nachweis liefern, daß sowohl die Kant'sche Formel — die Strafe soll der Wirkung nach dem Verbrechen gleich sein — wie auch die Hegel'sche — die Strafe soll dem Werthe nach dem Verbrechen gleich sein — zur praktischen Beantwortung allgemeiner oder specieller legislatorischer Fragen vollkommen unbrauchbar sind. Daß aber die allerdings sehr praktische Forderung der Todesstrafe durchaus unbegründet dasteht, dafür darf ich den Beweis beibringen, weil er in wenigen Worten beigebracht werden kann. Ist nämlich die Todesstrafe für den Mord eine absolute Forderung der Gerechtigkeit, so ist jede Begnadigung eines Mörders eine Ungerechtigkeit. Will man also die Begnadigung eines Mörders überhaupt noch als einen Akt der Gerechtigkeit gelten lassen, so darf man höchstens behaupten, daß die Todesstrafe manchmal eine absolute Forderung der Gerechtigkeit sei. Rechtfertigt sich die Todesstrafe, weil „auch zwischen dem elendesten Leben und dem Tode keine Gleichheit sei“, so müßte die Todesstrafe für jede durch menschliche Schuld also auch für die durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Tödtung eintreten. Will man aber — freilich ganz willkürlich — diese Ungleichheit nur für den durch absichtliche Tödtung entstandenen Tod behaupten, so kann man die Todesstrafe nicht auf den Mord beschränken, muß sie vielmehr auf jede absichtliche Tödtung ausdehnen. Soll aber endlich das specifisch Gleiche da eintreten, wo für das von dem Verbrecher angerichtete Uebel ein dem Werthe oder der Wirkung nach gleiches Uebel nicht gefunden werden kann, so muß man es für vollkommene Willkür erklären, wenn behauptet wird, daß ein solches Aequivalent für das widerrechtlich genommene Leben nicht gefunden werden kann, wohl aber für ein ausgeschlagenes Auge oder für ein abgehauenes Glied.

Das ältere deutsche Recht, welches derartige Verletzungen taxirte, taxirte auch das menschliche Leben, jedoch nicht mit dem Erfolge, daß der Schuldige durch Bezahlung der Taxe von Strafe frei wurde. — Aelter als die Strafrechtstheorie von Kant und Hegel ist die Talionsstheorie — diese fordert aber nicht bloß Leben um Leben, sondern konsequent auch Auge um Auge und Zahn um Zahn. Der Sache nach wird an dieser wie man sie mit Recht nennt „rohen“ Wiedervergeltungstheorie dadurch nichts geändert, daß man, die Konsequenzen scheuend, nur Leben um Leben fordert, und dann die Nothwendigkeit dieser Forderung mit einer philosophischen Formel zu bedecken sucht.

Die Todesstrafe, so wie wir dieselbe heute kennen, ist eine s. g. absolut bestimmte Strafe, sie tritt ein, oder sie tritt nicht ein; aber sie läßt keine weiteren Abstufungen zu. Soll nun durch das größere Strafübel das größere Verbrechen getroffen werden, so würde die Androhung der Todesstrafe für jeden begangenen Mord die Behauptung enthalten, daß innerhalb dieses Verbrechens von größerer und geringerer Schuld nicht mehr die Rede sein könne. Aber in welcher Weise will man eine solche Behauptung aufrecht erhalten, wenn man diejenigen Verbrechen, die wirklich begangen sind, ins Auge faßt? Die gleiche Größe der Schuld bei jedem Morde wird Niemand behaupten wollen, der auch nur von etwa einem Duzend dieser Verbrechen eine einigermaßen genügende Darstellung gelesen hat. Sehr erklärlich daher, daß man noch bei den Berathungen zu unserm Preuß. Strafgesetzbuch einzelne Schärfungen der Todesstrafe eine Zeit lang wollte, um auch für die verschiedenartigen Verschuldungen der Mörder verschiedene Abstufungen der Strafe zu gewinnen.

So lange man die Todesstrafe für jeden Mord beibehält, ist nur zweierlei möglich: Entweder es wird die verschieden große Schuld auf Kosten der Gerechtigkeit von dem gleichen Strafübel getroffen, oder man sucht durch verschiedenartige Abstufungen innerhalb der Todesstrafe — durch verschiedene Arten und Schärfungen derselben — den verschiedenen Arten der Schuld nachzukommen, was allerdings nur auf Kosten der Civilisation möglich sein würde.

Vielleicht wendet man hiegegen noch ein, daß, wenn die Todesstrafe nicht für jeden Mord angedroht werden darf, sie doch wenigstens für die schwersten Fälle dieses Verbrechenens zulässig sein müßte.

Wir würden dann zwei Arten des Mordes erhalten — eine schwerere, die mit dem Tode — und eine leichtere, die etwa mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe zu bestrafen wäre. Wie müßte sich dies aber praktisch gestalten? Ich will nur auf Folgendes aufmerksam machen: Ganz allgemein heißt es jetzt, daß nicht diejenige absichtliche Tödtung, welche Todtschlag, sondern nur die, welche Mord genannt wird, mit dem Tode gestraft werden solle. Und wie einfach und bestimmt scheint nicht das Unterscheidungsmerkmal zwischen Mord und Todtschlag zu sein. War die absichtliche Tödtung mit Ueberlegung begangen, so ist Mord; fehlte bei der absichtlichen Tödtung die Ueberlegung, so ist Todtschlag vorhanden. Das ist denn so eine von den Unterscheidungen, die sich von Geschlecht zu Geschlecht schleppen — und an die man sich allgemach so gewöhnt hat, daß man es kaum mehr für nöthig hält über ihre Richtigkeit auch nur nachzudenken. Man erwäge doch nur, was das heißt, Jemand handelt ohne alle Ueberlegung! Und obwohl nun dem Verbrecher jede Ueberlegung fehlt, so ist er doch im Stande eine Tödtung zu beabsichtigen — obwohl

ihm jede Ueberlegung fehlt, so ist er doch im Stande so zu handeln, wie er handeln muß, wenn er seine Absicht realisiren will — obwohl ihm jede Ueberlegung fehlt, realisirt er wirklich seine Absicht und tödtet einen Menschen. — Ich glaube, man darf die Sache nur so, wie eben geschehen, auseinander legen, und der Widerspruch ist klar.

Man darf richtig nur sagen: Wer einen Menschen absichtlich tödtet, handelt entweder mit viel oder mit wenig Ueberlegung. Da entsteht denn aber sofort die Frage, wie viel Ueberlegung muß vorhanden sein, damit man vor dem Gesetze sagen darf, der Thäter habe mit Ueberlegung gehandelt, und wie viel Ueberlegung kann noch vorhanden gewesen sein, um mit dem Gesetze behaupten zu können, der Verbrecher habe zwar absichtlich aber ohne Ueberlegung gehandelt. Man wird antworten: Mit Ueberlegung im Sinne des Gesetzes ist gehandelt, wenn sich besondere Thatsachen nachweisen lassen, welche die stattgehabte Ueberlegung darthun. — Das hängt aber oft von Zufälligkeiten ab — die selbstverständlich auf die Größe der Schuld des Verbrechers nicht von Einfluß sein können. Auch sieht ein Auge vielleicht schärfer als ein anderes — auch kann hinsichtlich einzelner Thatsachen eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob durch sie die stattgehabte Ueberlegung nachgewiesen werde oder nicht — und so ist denn die Erscheinung erklärlich, daß in der früheren Praxis des preussischen Rechtes die verschiedenen richterlichen Instanzen bei einer und derselben Tödtung bald Mord bald Todtschlag angenommen haben.

Das ist die Grundlage, auf welcher die praktische Rechtspflege steht, wenn sie die Entscheidung zu treffen hat zwischen Tod und Leben; das sind die Merkmale, welche den größten aller denkbaren Sprünge in der Strafgröße rechtfertigen

sollen — den von der Erhaltung zu der Vernichtung des Verbrechers.

Man mag nun nach der Unsicherheit, die zwischen den gemeinhin für sicher unterscheidbar gehaltenen Tödtungsarten besteht, auf einen Rechtszustand schließen, der entstehen würde, wenn man die Todesstrafe — wie vorhin angedeutet wurde — nur für einzelne Arten des Mordes zulassen wollte.

Die Natur kennt in ihren Schöpfungen keine Sprünge. Mit den Verbrechen verhält es sich ebenso. Unscheinbar sind die Nuancirungen, mit denen das minder schwere zu dem schwereren fortschreitet. Zwischen der Todesstrafe aber und der lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist eine Kluft — die in der allmählig fortschreitenden Schwere der Verbrechen nicht existirt. Man mag in der Reihe der Verbrechen die Grenzlinie für die Herrschaft der Todesstrafe hinlegen wohin man will; den Platz kann man nirgends finden, wo nicht der Gerechtigkeit die Frage entgegenträte: Wenn dieses Verbrechen noch nicht den Tod verdient — steht denn jenes zu diesem in solch einem Verhältniß, wie der Tod zum Leben? Und weil diese Frage nie bejaht werden kann, deshalb ist die Todesstrafe mit den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen! —

Gerechtigkeit zu üben, das prätendirte wohl jede Zeit. Aber in der Erkenntniß dessen, was Gerechtigkeit sei, unterscheiden sich die verschiedenen Zeiten. In früherer Zeit hieß in Deutschland das Strafrecht — peinliches Recht, die Strafklage hieß — peinliche Klage. Von solchen peinlichen Klagen wird in den Rechtsbüchern gesagt, der Kläger stelle sie an, damit der Verklagte gepeinigt werde. Größere oder geringere Pein des Schuldigen, darin fand man Realisirung der Ge-

rechtigkeit. Man brauchte also Strafmittel, welche geeignet waren, eine größere oder geringere körperliche Qual dem Verurtheilten zu verursachen. Das ist die Gerechtigkeits-Idee, welche dem peinlichen Rechte des 16., 17., selbst 18. Jahrhunderts noch zu Grunde lag. In Wahrheit ist sie freilich nichts anderes als eine gesetzlich geregelte, von der Staatsgewalt vollzogene Rache — die ihrem innersten Wesen nach durch Rohheit charakterisirt, Rohheiten aller Art mit Nothwendigkeit provociren mußte. — Die historische Continuität zwischen der heutigen Todesstrafe und der jenes peinlichen Rechtes ist durch Nichts unterbrochen — und mag man die Todesstrafe heute immerhin in civilisirterer Art vollstrecken — sie ist dennoch nichts anderes als ein Ueberbleibsel jener traurigen Zeit, in welcher man es nicht vermochte, zwischen roher Rache und Gerechtigkeit zu unterscheiden. —

Als Leopold in Toskana, als Joseph II. in Oesterreich die Todesstrafe aufhoben, da thaten es diese Herrscher, weil sie davon ausgingen, daß an der Besserung auch der schwersten Verbrecher nicht verzweifelt werden dürfe. Damals war diese Ansicht nicht viel mehr als eine Theorie, deren Richtigkeit man vertraute, deren Bewährung in der Praxis man erwartete! Heute aber ist die Theorie wahrheitsvolles Leben geworden. Gestützt auf eine richtige Erkenntniß der menschlichen Natur existiren die Strafanstalten, welche durch zahlreiche Erfahrungen den Beweis geliefert haben, daß es nicht nöthig sei, den Schuldigen zu vernichten, daß vielmehr bei richtiger Behandlung des Verbrechers, er selbst erhalten und seine Schuld gesühnt werden könne, — gesühnt für ihn selbst und auch für das Bewußtsein der Gesellschaft. —

Denn nur ungenaue Beobachtung kann zu dem Resultate führen, daß das Volksbewußtsein die Todesstrafe fordere. Wir sehen Geschworne von ihrem Amte zurücktreten, weil sie Gegner der Todesstrafe sind — wir sehen die Gesetzgebung fürchten, daß die für Intramuran-Hinrichtungen vorgeschriebene Zahl der Zeugen in der Gemeindevertretung nicht gefunden werden könnte — man hat in geordneten Rechtszuständen noch niemals die Erfahrung gemacht, daß gewährte Begnadigungen Mißstimmung wach gerufen hätten, wohl aber ist dies eingetreten bei Nicht-Begnadigungen. — Und welches sind die Empfindungen, wenn eine Hinrichtung stattgefunden hat? Wurde der Verbrecher in einem Zustande brutaler Rohheit zum Schaffot geführt, so entsteht die Frage, ob denn die Gesellschaft das Recht habe, einen Menschen zu tödten, an dessen Verderbenheit sie selbst wenigstens doch einen Theil der Schuld mit trage — hat der Verbrecher sein Unrecht eingesehen, bereut er dasselbe, so fragt man sich, ob es richtig war, den Verbrecher trotz des Erwachens edlerer Empfindungen dem Tode zu opfern? Hat der Verbrecher gestanden, so erblickt man darin nicht selten ein Zeichen der Reue; ist er nicht geständig, so entstehen ebenso oft Zweifel an seiner Schuld! — Ich glaube, es ist nicht zu viel behauptet, daß heutzutage Hinrichtungen und Volksbewußtsein in keinem anderen Zusammenhange mit einander stehen, als daß jede Hinrichtung die Zahl der Gegner der Todesstrafe vermehrt. Man wendet mir vielleicht ein, daß dies für den intelligenteren Theil des Volkes zutreffen möge, nicht aber für die große Masse; denn die sei fern von solchen Empfindungen und Erwägungen, die fordere den Tod des Mörders. Gegen diesen Einwand will ich nur Eines anführen, daß nämlich auf das Rechtsbewußtsein den allergrößten Einfluß diejenigen Rechts-Einrichtungen ausüben, in denen ein Volk

lebt. So lange die Todesstrafe irgendwo existirt, wird sie ihre Anhänger haben, eben weil sie besteht — und sollte sie abgeschafft werden, so wird es wahrscheinlich ebensowenig wie nach der Abschaffung der Prügelstrafe an Petitionen fehlen, welche die Wiedereinführung dieser dem Rechtsbewußtsein der Petenten entsprechenden Strafe erstreben. — Aber die Anhänger des Vergangenen vergehen, und das neue Recht bildet die Lebenden und die neu entstehenden Geschlechter. Wie wahr dies ist, das zeigte sich recht deutlich bei der letzten Hinrichtung, die in Toskana stattfand. Im Jahre 1830 existirte in diesem Lande die Todesstrafe — und in Florenz fand auch wirklich eine Hinrichtung statt. Aber die Zeit, in welcher keine Todesurtheile vollstreckt waren, hatte bewirkt, daß das Volk in unzweideutigster Weise es zeigte, wie sein Rechtsbewußtsein diese Strafart nicht mehr vertrage. Die Läden waren geschlossen, die Straßen waren fast leer, als der Zug hindurchkam, die Bürger eilten in die Kirchen, um zu beten — und nur wenige Zuschauer umstanden das Schaffot. Damals erklärte denn auch der Großherzog, das Volk habe ihm eine solche Lehre gegeben, daß kein Todesurtheil mehr vollzogen werden könne — und es ist auch bis auf den heutigen Tag diese Hinrichtung die letzte in Toskana geblieben. —

Vieles von dem, was für und gegen die Todesstrafe zu sagen ist, mußte ich bei dem mir zugemessenen Raume übergehen — und hätte ich nur die Bedeutsamkeit der für die Todesstrafe angeführten Gründe in Betracht zu ziehen, so würde ich meinen Vortrag abbrechen dürfen. Aber nicht immer ist die Wirksamkeit eines Grundes seiner inneren Bedeutsamkeit gleich, und so sehe ich mich genöthigt, noch auf eine Rechtfertigungsart der Todesstrafe hinzudeuten, nämlich auf diejenige, welche

von einzelnen Theologen geltend gemacht wird. — Hat doch selbst ein neuerer Kriminalist — Professor Hugo Hälschner in Bonn — sich nicht geschemt, es auszusprechen, daß über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ein genügendes Urtheil vom Standpunkte der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie überhaupt nicht gefällt werden könne — das könne vielmehr nur geschehen, nachdem mehrere theologische Vorfragen erörtert seien. Dieser Ansicht bin ich nun freilich ganz und gar nicht. — Macht man Rechtsfragen zu politischen Parteifragen, so leidet darunter das Recht; aber mindestens ebenso schlimm ist es, wenn man vermeint, Rechtsfragen durch theologische Erörterungen erledigen zu können.

Theologen also behaupten: In der Genesis steht: „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden;“ die Todesstrafe ist also ein geoffenbartes göttliches Gebot, sie muß deshalb vollzogen werden. Der Jurist muß hierauf Folgendes erwiedern. Wenn man die mosaische Todesstrafe verlangt, so hat man kein Recht die Mosaische Verstümmelungsjustiz zu verwerfen; ist die Todesstrafe für den Mörder ein geoffenbartes göttliches Gebot, so muß dieses von den anderen mosaischen Strafsatzungen ebenfalls gelten. Der Jurist sagt mit einem Wort: Die alten Juden mochten ein Staatsrecht und ein Strafrecht vertragen, wo Recht Religion und Religion Recht war. Unser heutiges Recht verträgt so etwas aber nicht mehr, und mit dem Untergange des jüdischen Staates hat auch das jüdische Staatsrecht und das jüdische Strafrecht seine praktische Bedeutsamkeit verloren. — Wie aber das Christenthum speciell zu der Mosaischen Talionstheorie steht, das sagen die Worte: „Wer unter Euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie“, Worte die auch mit Bezug auf ein durch

das mosaische Recht mit dem Tode bedrohtes Verbrechen gesprochen wurden.

Und so mag es mir denn zum Schlusse noch gestattet sein, die Worte eines Theologen über die Todesstrafe anzuführen, eines Theologen, dessen wissenschaftliche Autorität man ebenso wenig anzweifeln wird, wie seine hohen Verdienste um Förderung wahren christlichen Lebens. Schleiermacher sagt in seiner christlichen Sittenlehre Folgendes: „Die Rechtfertigung der Todesstrafe aus dem Gesichtspunkte, daß dem Verbrecher das Leben müsse unerträglich sein, ist unchristlich, weil in der göttlichen Gnade Veröhnung für Alles ist. Daher bleibt die Todesstrafe nur ein Rest barbarischer Zeiten und ein Beweis des politischen Unvermögens. Auch kann man sich in christlichen Staaten kaum Todesstrafe denken ohne Begnadigungsrecht, und der Fürst müßte eigentlich immer begnadigen. So lange aber das Gefühl, welches die Abschaffung der Todesstrafe fordert, noch nicht laut genug ist, also die Beruhigung dabei dominirt: so wird von dieser auch der Fürst bisweilen ergriffen und dann glauben, er müsse auch einmal die Autorität des Gesetzes aufrecht halten. Das Abschaffenwollen muß aber permanent sein und endlich durchgreifen.“ —

In der **C. G. Lüderig'schen** Verlagsbuchhandlung, **A. Charifius**, in
Berlin erschien ferner:

Ueber

Strafanstalten.

Ein populärer Vortrag

von

Dr. Richard Ed. John.

1865. gr. 8. 8 Sgr.

Kritische Untersuchungen

über die Grundsätze und Ergebnisse des

irischen Strafvollzuges

von **Dr. F. von Holtzendorff.**

1865. 125 S. gr. 8. 24 Sgr.

Van der Brugghen

(Ancien Ministre de la Justice des Pays-Bas),

Études sur le système pénitentiaire Irlandais.

Revu après la mort de l'auteur et accompagné d'une préface
et d'un appendice par

Fr. de Holtzendorff.

Berlin et la Haye. 1865. 2 Thlr.

Die Habeas-Corpus-Acte

und Vorschriften zum Schutz der Person in den
deutschen Strafprozess-Gesetzen.

Von **Paul Sündelin.**

1862. 91 S. 8. 15 Sgr.
